

derselben als die Bischöfe scheint der Papst einzunehmen; Gregor hat schon 'ante menses aliquot alias litteras' des Imad, die an Liemar gerichtet waren, durch diesen vorgelegt erhalten, 'plenas veritatis et fidei'; warum schreibt jetzt Imad, nach Verabredung¹ mit Liemar, nochmals, und zwar an den Papst selbst, 'in eandem sententiam'? Hatte vielleicht Gregor Liemar gegenüber die Authentizität des ersten Briefes bezweifelt? Imad betont mehrfach sehr stark die Wahrheit seiner Angaben, die kanonische Rechtmässigkeit seiner Handlungsweise, wie er nur ungern und widerwillig in dieser Sache vorgegangen sei. Man gewinnt durchaus den Eindruck, als ob der Schreiber des Briefes glaube, bei dem Empfänger auf eine abgeneigte Stimmung und entgegengesetzte Ansichten zu stossen. In der Tat konnte Gregor, dessen Ansichten und Pläne der Stellung der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Metropolitenschnurstracks zuwiderliefen², kaum mit der bestimmt betonten Ansicht Imads einverstanden sein: 'Dani, quae regio antiquo iure Hammamburgensi ecclesiae subiacet'. Vielleicht liegt hier überhaupt der Schlüssel zum tieferen Verständnis der ganzen Situation und des Briefes.

In demselben ist ja im ganzen alles klar, dunkel bleibt nur eine Stelle. Von dem zurückverlangten Rihcwal sagt Imad: 'credo, quod nomen episcopatus atque eam dignitatem timet amittere'. Das kann doch wohl nur³ heissen, Rihcwal hat sich in Dänemark unberechtigter Weise Bischofsrang angemasst und fürchtet den jetzt zu verlieren; in der Erzählung seiner Schicksale ist aber zuvor nicht die Rede davon gewesen. Vielleicht hat er aber doch so gehandelt wie jener Osmund in Schweden, von dem Adam von Bremen III, 14 erzählt, dass er dort lügnerischer Weise als vom Papst geweihter und gesandter Erzbischof auftrat. Hat vielleicht Rihcwal tatsächlich die Unterstützung Gregors gegen die Rechte von Hamburg-Bremen genossen, und ist dann unser Brief bzw. sind die Briefe Imads (und Liemars) geschrieben, um ihre beiderseitigen Rechte gegen Gregor und jenen Rihcwal zur Geltung zu bringen? Genau in der Zeit unseres Briefes und der damit zusammenhängenden Verhandlungen machte

1) 'mecum egit', ob persönlich oder brieflich, lässt sich nicht ausmachen. 2) Vgl. Dehio II, S. 16 ff. 3) Die daneben allenfalls noch denkbare Deutung: nomen episcopatus [Patherburnensis] atque eam dignitatem [canonici Patherb.], also Zugehörigkeit zu und Rang in der Paderborner Kirche, ist doch wohl mit dem Wortlaut kaum zu vereinigen.